

Jägerschaft FAQ III (Stand 13.09.2024)

Frage: Wie soll die Verbringung durchgeführt werden, wenn mein Revier in Sperrzone I und die Wildkammer in Sperrzone II ist? Ansonsten ist eine Jagdausübung auf Schwarzwild nicht möglich. Dürfen Trichinenproben aus der Sperrzone II verbracht werden?

An der Kriegsmühle in Bammental wurde neben der bestehenden Verwahrstelle eine zusätzliche Kühlmöglichkeit für die Jägerschaft geschaffen, um die Verbringungsproblematik aus der Sperrzone I zu lösen. Trichinenproben dürfen auch aus der Sperrzone II zur Untersuchung heraus verbracht werden.

Frage: Gemäß der Prämisse "hohe Infektiösität und sehr hohe Sterblichkeit bei Schweinen" hätte man ja Kadaver finden müssen. Dies ist aber nicht geschehen! Wie interpretieren Sie dies?

Durch das TCRH wird insbesondere in der Region um den Erlegeort des ASP-positiven Schweines bei Hemsbach nach Kadavern gesucht – bislang ohne entsprechende Funde. Nach wie vor müssen wir aber abwarten und können insoweit noch keine Entwarnung geben – auch in Hessen sind teilweise erst nach Wochen weitere Funde gemeldet worden.

Frage: Meine Untersuchungsergebnisse kamen erst nach drei Wochen zurück und das auch nur, weil ich zweimal angerufen hatte, es kam keine E-Mail.

Das CVUA hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass Untersuchungen der eingesandten Proben sehr zeitnah erfolgen; bislang haben wir auch schon zahlreiche positive Rückmeldungen dahingehend erhalten, dass die Befunde nun schneller vorliegen würden. Eine zeitliche Verzögerung ergibt sich nach wie vor durch den Postversand des Probenmaterials. Teilweise ist wohl auch auf dem Postweg die ein oder andere Probe verloren gegangen. Ab dem 23.09.2024 können Proben auch direkt beim Veterinäramt und Verbraucherschutz in Wiesloch und Weinheim in den dafür vorgesehenen Briefkästen abgegeben werden.

Frage: In der Sperrzone II gibt es Lockerungen. Gibt es für Sperrzone I auch Lockerungen? Wurde darüber nachgedacht, in Sperrzone I Bewegungsjagden zuzulassen? Laut aktueller Allgemeinverfügung für die Sperrzone I (gültig ab 07.09.2024), sind Bewegungs- und Erntejagden grundsätzlich erlaubt. Eine ausdrückliche Genehmigung von Bewegungsjagden ist in folgenden Gemarkungen erforderlich: Schönau, Schönau Altneudorf, Heddesbach, Eberbach (Brombach).

Frage: Zu den Schildern: Bei mir fehlen die Schilder für die Wanderwege usw. für die Sperrzone I. Kann man mir bitte ein paar zusenden, damit ich sie in touristisch interessanten Punkten selbst aufhängen kann?

Die Beschilderung wurde bereits sowohl an die Kommunen als auch über die Untere Jagdbehörde an die Jägerschaft übersandt. Wir prüfen derzeit, welche weiteren Hinweisschilder – ggf. auch als Bauzaunbanner – wir anfertigen und anbringen lassen können.

Frage: Was ist zu tun, wenn ich Fallwild in der Sperrzone II oder der Sperrzone I auffinde?

Fallwildfunde können dem Veterinäramt unter der Rufnummer 0175 8291855 per WhatsApp oder auch telefonisch (zur üblichen Dienstzeit) gemeldet werden. Nutzen

Sie in den Abend-/Nachtstunden oder am Wochenende auch gerne unser neues Meldeportal unter folgender Adresse www.rhein-neckar-kreis.de/ASP - Wo kann ich tote Wildschweine oder Ordnungswidrigkeiten melden?

Frage: Ich habe gehört, dass über die Untere Jagdbehörde Buttersäure zur Vergrämung von Schwarzwild an wildschadensgeneigten Flächen an die Jagdbezirke in der Sperrzone II kostenfrei ausgegeben wird – stimmt das?

Ja, das stimmt. Die Buttersäure wird zu 0,5 Liter Gebinden kostenfrei an die betroffenen Jagdbezirke der Sperrzone II ausgegeben. Gleichzeitig geben wir diesen Jagdbezirken zum Witterungsschutz der beispielsweise auf einen Lappen oder Tampon ausgebrachten Buttersäure auch Kunststoffbecher mit; und zwar für den Bereich an Straßen in der Farbe „grau“, für den Einsatz abseits der Straßen in der Farbe „grün“. Folglich müssen die betroffenen Jagdbezirke nur noch entsprechende Lappen/Stoffstücke oder ähnliches selbst beitragen.

Die Abholung der Buttersäure kann durch die Jagdausübungsberechtigten aus der Sperrzone II oder von diesen beauftragten Personen immer mittwochs, durchgehend zwischen 7.30 Uhr und 16.30 Uhr, sowie an anderen Werktagen nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde, Im Breitspiel 5 in 69126 Heidelberg Rohrbach-Süd (Eingang Haberstraße 1 = gegenüber der ÖPNV-Haltestelle), erfolgen.

Frage: Gemäß Nr. 1.2.1 Buchstabe i) der ab dem 13.09.2024 geltenden Allgemeinverfügung zur Sperrzone II ist die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) und Raubwild unter bestimmten Bedingungen möglich, insbesondere nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde (infoASP@rhein-neckar-kreis.de). Muss ich nun der Veterinärbehörde täglich jeden einzelnen Ansitz gesondert anzeigen?

Nein, es reicht hierbei aus, dass Sie der Veterinärbehörde per E-Mail anzeigen, dass Sie als jagdausübungsberechtigte Person in dem jeweiligen Jagdbezirk – hierbei bitte auch den Jagdbezirk der Veterinärbehörde *namentlich* mitteilen – die Jagd überhaupt ausüben oder durch Personen mit Jagderlaubnis ausüben lassen, beispielsweise zwei Mal pro Woche. Hintergrund ist, dass die Veterinärbehörde einen validen Überblick über die jagdlichen Aktivitäten in den jeweils betroffenen Jagdbezirken haben muss, um eventuelle Verhaltensänderungen oder Abwanderungen von Schwarzwild einordnen bzw. nachvollziehen zu können oder bei Funden von ASP-positiven Wildschweinen sofort reagieren zu können.

Frage: Die Beizjagd ist nun wieder möglich. Darf ich hierbei beispielsweise mit meinem Falken auch auf Federwild jagen, weil ja eine Jagd auf Federwild mit Schusswaffen momentan noch nicht möglich ist?

Ja, die Beizjagd kann auch auf Federwild ausgeübt werden, beispielsweise auf Rabenkrähen, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen Jagd- und Schonzeiten.